

Satzung der Kreismusikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsstatus und Sitz

- (1) Die Kreismusikschule führt den Namen Kreismusikschule „Carl Maria von Weber“ des Landkreises Hildburghausen, nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Die Musikschule ist eine juristisch unselbstständige, nachgeordnete, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Landkreises Hildburghausen.
- (3) Der Landkreis Hildburghausen ist Träger der Musikschule, deren Verwaltung ihren Sitz in der Kreisstadt Hildburghausen hat.
- (4) Der Landkreis Hildburghausen trägt die durch Teilnehmergebühren und andere Zuschüsse nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der Musikschule.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.
- (2) Darunter fallen die musikalische Grundbildung, die Breitenförderung, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie gegebenenfalls die Vorbereitung auf ein Musikstudium.
Damit legt die Musikschule mit qualifizierten Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik.
- (3) Die Musikschule ist von ihrem Grundcharakter her als kulturpädagogisches Angebot an Kinder, Jugendliche und Erwachsene gerichtet.
- (4) Öffentliche Konzerte, die Teilnahme an Wettbewerben und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung.

§ 3

Ausbildung

- (1) Grundlage für die Ausbildung ist die verbindliche schriftliche Anmeldung zur Ausbildung durch den Schüler. Bei minderjährigen Schülern erfolgt die schriftliche Anmeldung durch deren gesetzliche Vertreter. Mit der Anmeldung werden die Regelungen der Satzung der Musikschule akzeptiert.
- (2) Ziel und Inhalt der Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Richtlinien.

(3) Die Ausbildung wird unterteilt in folgende Unterrichtsformen:

1. musikalische Grundfächer
2. Fachunterricht
3. gemeinsame Ausbildung
4. Kurse

(4) Die Ausbildung wird als Klassen-, Gruppen-, Einzel- oder Kursunterricht erteilt.

§ 4 Schüler

- (1) Schüler der Musikschule sind alle Teilnehmer, die sich für die Teilnahme an der Ausbildung angemeldet haben und von der Musikschule aufgenommen wurden. Die Anmeldung zur Ausbildung an der Musikschule steht jedermann offen.
- (2) Die musikalische Ausbildung an der Musikschule kann mit dem Ablegen einer Abschlussprüfung in der Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe beendet werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt. In Absprache mit dem Fachlehrer können Wettbewerbsergebnisse als bestandene Prüfung anerkannt werden.

§ 5 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§ 6 Vor Anmeldungen, Anmeldungen, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Voranmeldungen (Registrierungen) sind möglich. Durch sie entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Bestätigung eines Antrages und auf Teilnahme an der Ausbildung.
- (2) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme an der Ausbildung, sie sind jederzeit möglich.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Ausbildung ist schriftlich einzureichen. Hierfür ist der entsprechende Vordruck der Musikschule zu verwenden.
- (4) Die Aufnahme in die Musikschule ist während des Schuljahres grundsätzlich jederzeit möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme, den Beginn des Unterrichtes und über die jeweilige Unterrichtsform trifft die Leitung der Musikschule. Diese ist abhängig von der Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsplätze.
- (5) Änderungen der personenbezogenen Angaben, welche nach der Anmeldung auftreten, sind der Musikschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Anmeldung und Teilnahme zur Ausbildung erfolgt für die Dauer des Schuljahres und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht bis spätestens 31.07. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
Die Schüler können, unbeschadet der Regelung im Satz 1, zum 31.01. eines Jahres schriftlich abgemeldet werden.
Maßgebend hierfür ist jeweils der Eingang bei der Musikschule.
Ist der Schüler minderjährig, kann eine wirksame Kündigung nur vom gesetzlichen Vertreter erklärt werden.
- (7) Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt seitens des Schülers ist nur aus wichtigem Grund (insbesondere wegen längerer Krankheit und bei Umzug) im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule möglich.
Die Musikschule kann geeignete Nachweise verlangen. In diesem Fall kann die Ausbildung mit Ablauf des Austrittsmonats beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Musikschule.
- (8) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden. Zwingende Gründe sind insbesondere:
1. grobe Verstöße des Schülers
 2. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben des Schülers von der Ausbildung
 3. die Fortsetzung der Ausbildung ist aufgrund zwingender organisatorischer Gründe durch die Musikschule nicht mehr gewährleistet.
- Schadenersatzansprüche seitens des Schülers oder dessen gesetzlichen Vertreters sind ausgeschlossen.
- (9) Unbeschadet vom Absatz 8 kann die Musikschule den Schüler von der Ausbildung ausschließen und/oder das gemäß § 7 Abs. 2 ausgeliehene Instrument zurückfordern, wenn der Gebührenschnldner trotz Zahlungsaufforderung die festgesetzten Gebühren zweimal in Folge nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt hat. Der Ausschluss von der Ausbildung gilt als Abmeldung und tritt jeweils zum Ende des laufenden Kalendermonats in Kraft.
- (10) Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach den Absätzen 8 und 9 trifft der Leiter der Musikschule.

§ 7

Lernmittel und Instrumente

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (von den Lehrkräften empfohlene Noten) oder andere für die Ausbildung benötigte Materialien und Instrumente müssen grundsätzlich von den Schülern auf eigene Kosten beschafft werden.
- (2) Es besteht auf Antrag die Möglichkeit, Instrumente der Musikschule für die musikalische Ausbildung gegen eine Nutzungsgebühr auszuleihen, sofern dies im Rahmen der Bestände der Musikschule möglich ist. Über die Bewilligung erhält der Schüler einen Bescheid. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausleihe trifft die Leitung der Musikschule.
- (3) Leihinstrumente werden nur Schülern der Musikschule bei gleichzeitiger Ausbildung, jedoch grundsätzlich höchstens für die Dauer eines Schuljahres, überlassen. Danach entfällt in der Regel der Anspruch auf ein Leihinstrument. Hierüber entscheidet der Leiter der Musikschule.
- (4) Die Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler erfolgt stets in einem einwandfreien Zustand und nur gegen Nachweis einer Instrumentenversicherung (private Haftpflicht). Bei schuldhaften oder grob fahrlässig

verursachten Beschädigungen des Musikinstrumentes oder Verlust haftet der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Sollten während des Überlassungszeitraums Kleinstreparaturen, die aufgrund normaler Verschleißerscheinungen anfallen, notwendig werden, so werden diese von der Musikschule organisiert und getragen. Reparaturkosten nach Absatz 4 Satz 2 gehen zu Lasten des Schülers oder dessen gesetzlichen Vertreters.
- (6) Das Instrument darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Bei Ausscheiden aus der Musikschule oder nach Ablauf des Überlassungszeitraumes ist das Instrument unverzüglich in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Musikschule zurückzugeben.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme an der Ausbildung sowie für die Gebrauchsüberlassung an Instrumenten werden an der Musikschule Gebühren erhoben. Die Gebührenerhebung ist in der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9 Aufzeichnungen

- (1) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen für Bild- und Tonaufzeichnungen durch die Presse, den Rundfunk, andere Medien einzuwilligen oder diese nachträglich zu genehmigen. Ein Vergütungsanspruch der aufgezeichneten Personen besteht nicht.
- (3) Die Musikschule darf die in öffentlichen Veranstaltungen angefertigten Bild- und Tonaufzeichnung zur Darstellung der Musikschule und ihrer Veranstaltungen verwenden und veröffentlichen.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt wird, unterliegt der minderjährige Schüler mit Betreten des Unterrichtsraumes zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufsicht der unterrichtenden Lehrkraft der Musikschule. Die Aufsicht endet mit Beendigung der Unterrichtsstunde.
- (2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb dieser beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrkraft mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den minderjährigen Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des minderjährigen Schülers.

§ 11 **Erheben und Speichern von Daten**

- (1) Der Landkreis erhebt zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge von den Antragstellern folgende personenbezogene Daten:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Telefonnummer des Schülers, bei Minderjährigen zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter und Geschwister
 - bei Erteilung SEPA-Lastschriftmandat: Bankverbindung
 - gewünschter Beginn der musikalischen Ausbildung sowie gewünschte Unterrichtsform
 - Art des eventuell benötigten Leihinstrumentes.
- (2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet. Die Antragsteller sind verpflichtet, alle erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen und deren Änderung unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.
- (3) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten.

§ 12 **Gleichstellungsbestimmungen**

Die in dieser Satzung verwandten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule vom 09.09.2004 in der Fassung vom 01.09.2005 außer Kraft.

Hildburghausen, den 30.11.2020



Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

